Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/128

23. 02. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit — Drucksache 7/3025 —

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit — Drucksache 7/3349 —

A. Problem

Die Rolle des Europäischen Währungsfonds soll durch Ausweitung seines Aufgabenbereichs und durch Ausbau seiner Verwaltung gestärkt werden.

Der Vorschlag der Kommission sieht insbesondere vor

— die Koordinierung der „nach innen gerichteten" Währungspolitik, d. h. der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken

— die Koordinierung der „nach außen gerichteten" Währungspolitik, namentlich in bezug auf die internationalen Devisen- und Kapitalmärkte

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— einen Informationsaustausch über sämtliche Transaktionen auf den internationalen Devisen- und Kapitalmärkten

— den Ausbau eines eigenen Verwaltungsapparates des Fonds, dem ein Generaldirektor vorstehen soll.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments befürwortet grundsätzlich den Vorschlag der Kommission und erwartet vom Rat, daß er unverzüglich eine Entscheidung trifft.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt vor, den Vorschlag der Kommission und die Entschließung des Europäischen Parlaments lediglich zur Kenntnis zu nehmen, nachdem zu erwarten steht, daß die Kommission diesen Vorschlag nicht weiter verfolgt. In der Sache hält der Ausschuß an seiner in der 7. Wahlperiode zu dem Verordnungsvorschlag gefaßten Entschließung fest. Danach stimmt der Ausschuß einer Koordinierung der Geld- und Kreditpolitik und dem vorgesehenen Informationsaustausch zu. Er hält aber eine Koordinierung auch der äußeren Währungspolitik für nicht vereinbar mit der wünschenswerten Aufgabenabgrenzung zwischen Regierung und Notenbanken. Angesichts der beschränkten Aufgabenübertragung hält der Ausschuß den Aufbau eines eigenen Verwaltungsapparates für unangemessen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
von den Vorlagen — Drucksachen 7/3025 und 7/3349 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. Februar 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Sprung**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

1. Die Vorlage — Drucksache 7/3025 — wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1977 dem Finanzausschuß überwiesen. Die Vorlage — Drucksache 7/3349 — wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 4. Februar 1977 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Beide Vorlagen waren den beteiligten Ausschüssen bereits in der 7. Wahlperiode überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hält eine erneute Beratung der Drucksache 7/3349 für nicht erforderlich. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage — Drucksache 7/3025 — in der 7. Wahlperiode am 26. Februar und am 12. März 1975 beraten; in der 8. Wahlperiode hat er am 9. Februar 1977 über beide Vorlagen beraten.

2. Der Kommissionsvorschlag verfolgt das Ziel, die Rolle des Europäischen Währungsfonds durch Ausweitung seines Aufgabenbereichs, der mit einem Ausbau der Verwaltung verbunden werden soll, zu stärken.

   Die angestrebte Ausweitung des Aufgabenbereichs des Fonds betrifft insbesondere die Koordinierung der „nach innen gerichteten" Währungspolitik, d. h. der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken (Bestimmung der Bankenliquidität, Geldmenge, Kreditversorgung und Zinshöhe) und die Koordinierung der „nach außen gerichteten" Währungspolitik, namentlich in bezug auf die internationalen Devisen- und Kapitalmärkte. Die Kommission schlägt außerdem einen Informationsaustausch über sämtliche Transaktionen auf den internationalen Devisen- und Kapitalmärkten im Fonds vor.

   Als Adressat von Stellungnahmen des Fonds ist lediglich die Kommission, nicht auch der Rat vorgesehen.

   Schließlich wird der Aufbau eines eigenen Verwaltungsapparates vorgeschlagen, dem ein Generaldirektor vorstehen soll.

   Die Entschließung des Europäischen Parlaments befürwortet den Vorschlag der Kommission im Grundsatz.

3. Der Finanzausschuß hat in der 7. Wahlperiode beschlossen, in einer Entschließung auf folgende Punkte hinzuweisen, die die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen beachten soll:

   a) Der Ausschuß ist der Auffassung, daß mit der vorgesehenen Erweiterung der Aufgaben des Europäischen Währungsfonds eine Weichenstellung für das gemeinschaftliche Notenbanksystem erfolgt, das für die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion geplant ist und dessen Keimzelle der Währungsfonds werden soll. Aus diesem Grunde spricht sich der Ausschuß für ein unabhängiges gemeinschaftliches Zentralbanksystem mit einer Aufgabenabgrenzung und einem Kooperationsgebot zwischen Regierungen und Notenbanken aus. Ein Modell hierfür bietet § 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

   b) Die äußere Währungspolitik fällt in die Kompetenz der Regierungen, weshalb ihre Koor-

dinierung auch die Mitwirkung von Regierungsvertretern im Verwaltungsrat des Fonds erforderlich machen würde. Dies wäre jedoch mit der gewünschten klaren Kompetenzabgrenzung zwischen Regierungen und Notenbanken nicht vereinbar.

c) Aus diesen Erwägungen ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die Übertragung von Koordinierungsaufgaben auf das Gebiet der Geld- und Kreditpolitik beschränkt werden soll. Freilich dürften hiervon gegenwärtig keine wesentlichen materiellen Fortschritte zu erwarten sein, denn die angestrebte Harmonisierung der Geld- und Kreditpolitik krankt nicht so sehr an organisatorischen Schwächen; sie leidet vielmehr an der divergierenden Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten und an deren unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen.

d) Den vorgesehenen Informationsaustausch über sämtliche Transaktionen auf den internationalen Devisen- und Kapitalmärkten im Fonds hält der Finanzausschuß für zweckmäßig.

e) Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, daß der Rat ebenso wie die Kommission Stellungnahmen des Fonds direkt entgegennehmen kann.

f) In Anbetracht der beschränkten Aufgabenübertragung auf den Fonds erscheint dem Finanzausschuß der Aufbau eines eigenen Verwaltungsapparates, dem ein Generaldirektor vorsteht, nicht angemessen.

4. Am 18. März 1975 hat der Rat den Kommissionsvorschlag als nicht entscheidungsreif vertagt. Da nicht zu erwarten steht, daß die Kommission den Verordnungsvorschlag weiter verfolgt, hat der Finanzausschuß beschlossen, die Beratungen abzuschließen und von den Vorlagen lediglich Kenntnis zu nehmen. In der Sache hält der Ausschuß an seiner in der 7. Wahlperiode gefaßten Entschließung fest.

Bonn, den 15. Februar 1977

Dr. Sprung

Berichterstatter